

bestimmt auch die Effektivität des Einsatzes der Inspektionsgruppe. Dabei ist vor allem Klarheit darüber zu schaffen, ob die Untersuchungen der Inspektionsgruppe stärker auf die Vorbereitung von Plenartagungen oder darauf gerichtet sein sollen, die Durchsetzung von Leitungsdokumenten operativ anzuleiten und zu kontrollieren.

In der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Rechtspflegeerlasses dienten die Untersuchungen der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts vornehmlich als Grundlage für die Ausarbeitung von Leitungsdokumenten für die gerichtliche Tätigkeit. Da die neugebildeten Senate noch keinen genügenden Überblick über die Rechtsprechung der Instanzgerichte hatten und auch erst Erfahrungen in der operativen Tätigkeit sammeln mußten, erwies es sich zunächst als zweckmäßig, gemeinsame Untersuchungen der Inspektionsgruppe und einzelner Senate durchzuführen². Nach Abschluß der — in der Regel zwei bis drei Monate dauernden — Untersuchungen war die Inspektionsgruppe dann mit der Ausarbeitung umfangreicher Berichte und Dokumente für Plenartagungen, z. B. über die Kriminalität im Bauwesen und im Handel, beschäftigt. In dieser Zeit fehlte es dem Präsidium aber an einem Überblick über die Tätigkeit der Instanzgerichte, insbesondere an Informationen über die Durchsetzung von Leitungsdokumenten. Bereits bei der Arbeitsplanung wurde versäumt, den Aufwand für die Kontrolle der Durchsetzung der Dokumente von Plenartagungen zu erfassen³.*

In dem Maße aber, wie durch Leitungsdokumente des Plenums und des Präsidiums für wichtige Bereiche der gerichtlichen Tätigkeit eine verbindliche Anleitung gegeben worden war, mußte sich auch die Aufgabenstellung der Inspektionsgruppe ändern. Das fand seinen Ausdruck darin, daß bereits von der Arbeitsplanung her die Einheit von Beschlußfassung, Durchsetzung und Kontrolle besser gewährleistet wurde.

So untersuchte die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts im vergangenen Jahr in vier Bezirken die Rechtsprechung auf der Grundlage des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538). Dadurch erhielt das Präsidium einen Überblick über die wesentlichsten Probleme der Praxis und konnte vor allem auf dem Gebiet der Körperverletzungen Tendenzen einer undifferenzierten Strafpolitik entgegenwirken. Zugleich wurde vor einer undifferenzierten Einbeziehung der Werk tätigen in die Verfahren, insbesondere bei Sexualdelikten mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieser Deliktsart, gewarnt¹.

Bei den Untersuchungen über die Mitwirkung der Bevölkerung an der Strafrechtsprechung auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. April 1965 (NJ 1965 S. 337) stellte sich heraus, daß auf dem Gebiet der Eigentums kriminalität zuweilen ein zu großer Aufwand bei der Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte getrieben wird, ohne daß dies der Bedeutung der Sache entspricht. Ferner signalisierte die Inspektionsgruppe einige bedenkliche Erscheinungen bei der Bekämpfung der sog. mittelschweren Eigentums kriminalität. Durch eine Reihe von Kasuationsentscheidungen wurde die Aufmerksamkeit der Instanzgerichte auf diese Probleme gelenkt und Einheitlichkeit der Rechtsprechung erreicht⁵.*

Die Analyse der Gruppenkriminalität junger Men-

² Vgl. Ziegler, „Weiterer Ausbau der Leitung der Rechtsprechung“, NJ 1965 S. 97 ff.

³ Vgl. Ziegler, a. a. O.

⁴ Vgl. Neumann / Biebl, „Zur Rechtsprechung bei Sexualdelikten“, NJ 1965 S. 697 ff.

⁵ Vgl. 7. B. OG, Urteil vom 13. August 1965 - 3 Zst 10/65 — (NJ 1965 S. 767); Urteil vom 29. August 1960 - 2 Zst 5/65 - (NJ 1965 S. 768).

sehen, mit der sich die Inspektionsgruppe ebenfalls im vergangenen Jahr beschäftigte, diente zugleich der Durchsetzung des Beschlusses des Plenums zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 7. Juli 1965 (NJ 1965 S. 465) sowie des Beschlusses des Präsidiums zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG durch die Gerichte vom 13. Oktober 1965 (NJ 1965 S. 711). Gerade diese Untersuchungen, deren Aktualität durch die Feststellungen im Bericht des Politbüros auf der 11. Plenartagung des Zentralkomitees der SED unterstrichen wurde, machten deutlich, wie sich eine auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklung orientierte langfristige Planung positiv auf die Leitung der Rechtsprechung auswirken kann. Wenn die Untersuchungen zunächst auch nur zu Teilergebnissen geführt haben, so bieten sie u. E. doch eine gute Grundlage für die weitere Erforschung des Komplexes der Jugendkriminalität sowie der damit zusammenhängenden Probleme des Rückfalls und der Asozialität.

Die Notwendigkeit des Ausbaus der operativen Kontrolle durch die Inspektionsgruppe wurde nachhaltig durch die Ergebnisse der Studienreise einer Delegation des Obersten Gerichts der DDR in die UdSSR unterstrichen⁶. Der Hinweis von T o e p l i t z, daß der Versuch, die Inspektionsgruppe vorrangig für die Vorbereitung von Plenartagungen und als Dokumentationszentrum einzusetzen, sich als ungeeignet erwiesen hat⁷, trifft nach wie vor zu, weil die Inspektionsgruppe dadurch an der Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe, operatives Organ zur Unterstützung der Leitungstätigkeit des Präsidiums zu sein, gehindert wird. Deshalb ist es unrichtig, wenn die Präsidien einiger Bezirksgerichte die Inspektionsgruppe vornehmlich mit der Ausarbeitung von Materialien beauftragen.

Diese Konzeption über den zielgerichteten Einsatz der Inspektionsgruppe wird noch durch folgende Erwägungen erhärtet:

Es hat sich als richtig erwiesen, grundsätzliche Fragen der Rechtsanwendung nicht in aller Breite zu erörtern. Je abgegrenzter die Thematik einer Plenartagung war, desto effektiver waren deren Ergebnisse. Dadurch war es möglich, ein bestimmtes Rechtsgebiet exakt zu analysieren und aus dieser Analyse konkrete Maßnahmen für eine einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte abzuleiten. Da aber die Thematik einer Plenartagung u. U. nicht über das Sachgebiet eines Senats hinausgeht, ist es durchaus möglich, mit der Vorbereitung dieser Tagung ausschließlich den zuständigen Senat zu beauftragen.

Darüber hinaus braucht der Anteil der gerichtlichen Verfahren, gemessen am Gesamtumfang der Tätigkeit der Gerichte, in keinem adäquaten Verhältnis zur gesellschaftlichen Bedeutung einer Plenartagung zu stehen. Dem Präsidium erwächst daraus die Verpflichtung, die Durchsetzung der für andere Bereiche der gerichtlichen Tätigkeit erlassenen Leitungsdokumente zu sichern und aus der Kenntnis der Entwicklungstendenzen der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums Leitungsmaßnahmen zu ergreifen. Das kann aber nur durch eine verstärkte operative Kontrolle auf den Hauptgebieten der Rechtsprechung erreicht werden. Dabei werden dann neue, aktuelle Probleme aufgegriffen, die der Beantwortung durch das Oberste Gericht bedürfen.

⁶ Vgl. Toeplitz, „Erfahrungsaustausch mit sowjetischen Juristen“, NJ 1965 S. 274 ff.

⁷ Toeplitz, a. a. O., S. 276.

⁸ Hier wird z. B. auf die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts verwiesen. Wenn auch der Anteil der Arbeitsschutzsachen an der Gerichtspraxis noch nicht einmal 1 % ausmacht, so wurden doch mit dieser Plenartagung höchst aktuelle Probleme im Bereich der Volkswirtschaft erfaßt, die in ihrer Bedeutung weit über die gerichtliche Sphäre hinausgingen. Vgl. dazu die Materialien der Plenartagung in NJ 1966 S. 33 ff.